

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse (Kasse) und der Ärztekammer für Wien (Kammer) gemäß § 8 des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 2011.

Präambel

(1) Die Möglichkeit der Teilung von Vertragsarztstellen nach dem vorliegenden Modell dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärztinnen/-ärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen aufrecht zu erhalten bzw. zu verbessern.

(2) Die Teilung einer Vertragsarztstelle bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten damit bewirkt werden.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, die mit der Kasse einen Einzelvertrag im Sinne von § 8 Gesamtvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Teilung einer Vertragsarztstelle ist nur für Ärztinnen/Ärzte, die derselben Fachgruppe angehören, möglich.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Teilung einer Vertragsarztstelle ist von der Vertragsärztin/vom Vertragsarzt schriftlich an die Ärztekammer für Wien zu richten.

(2) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers
- Name der gewünschten Teilhaberin/des gewünschten Teilhabers
- Gewünschte Dauer der Vertragsteilung

(3) Die Kammer wird den Antrag prüfen und diesen mit einer Stellungnahme so rasch wie möglich an die Kasse weiterleiten.

(4) § 5 Abs. 1 Gesamtvertrag gilt sinngemäß.

§ 3

Dauer der Teilung

(1) Die Dauer der Teilung einer Vertragsarztstelle kann beim Erstantrag sieben Jahre nicht übersteigen und soll im Regelfall nicht unter einem Jahr liegen.

(2) Eine einmalige Verlängerung der Teilung für maximal weitere sieben Jahre ist möglich. Wird der geteilte Vertrag durch den Tod der Teilungspartnerin/des Teilungspartners, das Vorliegen von Erlöschenstatbeständen gemäß § 343 Abs. 2 ASVG in Bezug auf die Teilungspartnerin/den Teilungspartner, der gemeinsamen Erklärung der Beendigung oder sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 7 Abs. 3 beendet und wird eine neuerliche Teilung beantragt, ist die Dauer des vorhergehenden geteilten Vertrags anzurechnen.

(3) Für den Antrag auf Verlängerung gelten die Bestimmungen von § 2 sinngemäß.

(4) Ein Wechsel der Person der Teilhaberin/des Teilhabers ist quartalsweise möglich.

§ 4

Person des Teilhaberin/des Teilhabers

(1) Die Auswahl der Teilungspartnerin/des Teilungspartners erfolgt durch die InhaberIn/den Inhaber des Einzelvertrages. Reihungsrichtlinien sowie sonstige Vereinbarungen zwischen der Kammer und der Kasse zur Auswahl von Vertragsärztinnen/-ärzten finden keine Anwendung.

(2) Die Kammer und die Kasse können gemeinsam die von der Inhaberin/den vom Inhaber des Einzelvertrags gewählte Teilungspartnerin/gewählten Teilungspartner mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem geteilten Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diese Partnerin/diesen Partner nicht erfüllt werden kann, wenn strafgerichtliche Verurteilungen gegen sie/ihn im In- oder Ausland oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(3) Die Teilungspartnerin/der Teilungspartner ist dazu berechtigt, neben ihrer/seiner Teilnahme an der gegenständlichen Vertragsteilung eine Wahlarztordination an einem anderen Standort zu betreiben.

§ 5

Rechtswirkungen der Teilung

(1) Die Teilung der Vertragsarztstelle bedingt den Abschluss eines auf beide Vertragsinhaberinnen/-inhaber lautenden Einzelvertrages zwischen den betroffenen Ärztinnen/Ärzten (Vertragsinhaberin/Vertragsinhaber und Teilungspartnerin/Teilungspartner) und der Kasse.

(2) Ein gemäß dieser Vereinbarung geteilter Einzelvertrag ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, einem Einzelvertrag gemäß § 7 des Gesamtvertrages gleichzuhalten.

(3) Beide Vertragsinhaberinnen/-inhaber sind gleichermaßen zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen verpflichtet.

(4) Im Rahmen eines geteilten Vertrags haben die Mindestöffnungszeiten gemäß § 14 Abs. 3 Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 für die Dauer des geteilten Vertrags verpflichtend erfüllt zu werden. Eine Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Absatz 4 besteht, wenn die/der die Teilung beantragende Ärztin/beantragende Arzt zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr bereits abgeschlossen hat. Gibt die Inhaberin/der Inhaber des dieser Vereinbarung zugrunde liegendem Einzelvertrages die unwiderrufliche Erklärung ab, den Vertrag innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Jahren nach Abgabe dieser Erklärung zu kündigen, ist eine Anpassung der Ordinationszeiten gemäß Absatz 4 während des auf die zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Vertragsende liegende Zeitspanne liegenden Zeitraumes nicht erforderlich.

(5) Die gleichzeitige Tätigkeit beider Vertragsinhaberinnen/-inhaber in der Ordination ist zulässig.

(6) Beide Vertragsinhaberinnen/-inhaber sind zu einer persönlichen Vertretung gemäß den im Gesamtvertrag vereinbarten Vertretungsbestimmungen berechtigt.

§ 6

Ruhen des Einzelvertrages

(1) Der Einzelvertrag der Antragstellerin/des Antragstellers ruht für die Dauer der Teilung und lebt mit deren Beendigung aus Gründen von Zeitablauf, Ausscheiden der Teilungspartnerin/des Teilungspartners, bei gemeinsamer Erklärung der Beendigung sowie aus Gründen des § 7 Abs. 3 wieder auf.

(2) Bei Beendigung der Teilung entsteht kein Anspruch der Teilhaberin/des Teilhabers auf Abschluss eines eigenen Einzelvertrages.

§ 7

Beendigungsgründe

(1) Die Teilung der Vertragsarztstelle endet durch Erlöschen

- mit Zeitablauf
- mit dem Tod eines der beiden Partnerinnen/Partner
- bei Vorliegen der Erlöschenstatbestände des § 343 Abs. 2 ASVG in Bezug auf einen der beiden Partnerinnen/Partner

(2) Die Teilung der Vertragsarztstelle endet weiters durch eine von beiden Vertragsinhaberinnen/-inhabern unterfertigte Erklärung die Vertragsteilung beenden zu wollen, welche unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zum Ende des Quartals an die Kasse zu übermitteln ist.

(3) Darüber hinaus ist eine Kündigung der Job Sharing-Vereinbarung durch Kammer und Kasse bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 4 Abs. 2 unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zum Ende des Quartals möglich. Die Vornahme der Kündigung erfolgt durch den Invertragnahmeausschuss.

§ 8

Rechnungslegung

(1) Die Vertragsinhaberinnen/-inhaber legen gemeinsam Rechnung.

(2) Die Überweisung des Honorars durch die Kasse erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf ein bekanntzugebendes Konto.

§ 9

Honorierung

(1) Die Honorierung der von den Vertragsinhaberinnen/-inhaber im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen erfolgt, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wird, gemäß den Bestimmungen der für die jeweilige Fachgruppe geltenden Honorarordnung.

(2) Auf Basis der Abrechnungen der letzten vier Quartale der/des bisherigen Einzelvertragsinhaberin/-inhabers vor der Teilung des Vertrags wird für jeden geteilten Einzelvertrag ein individueller, für die Dauer des geteilten Vertrags geltender Honorarsummenmesspunkt ermittelt. Zur Berechnung des Honorarsummenmesspunkts werden ausschließlich kurative Leistungen herangezogen. Liegt der individuelle Honorarsummenmesspunkt unter dem von der Fachgruppe liegenden Durchschnitt des abgerechneten kurativen Honorars wird ein 50 % über dem Fachgruppenschnitt des abgerechneten kurativen Honorars liegender Wert als individueller Honorarsummenmesspunkt festgelegt. Der individuelle Honorarsummenmesspunkt wird jährlich per 1. Juli entsprechend der Entwicklung des Fachgruppenschnitts des abgerechneten kurativen Honorars des vergangenen Leistungsjahres 1. Jänner bis 31. Dezember wertgesichert.

(3) Übersteigt die abgerechnete kurative Honorarsumme eines Quartals den Honorarsummenmesspunkt um 25 %, wird der Überschreibungsbetrag, der über 25 % des Honorarsummenmesspunktes liegt, um 35 % gekürzt.

(4) Übersteigt die abgerechnete kurative Honorarsumme eines Quartals den Honorarsummenmesspunkt um 35 %, wird der Überschreibungsbetrag, der über 35 % des Honorarsummenmesspunktes liegt, um 65 % gekürzt.

(5) Bei einer Überschreitung des Honorarsummenmesspunkts um weniger als 25 % erfolgt keine Kürzung des gemäß Abs. 1 errechneten Honorars.

(6) Die Abzüge gemäß Abs. 3 und 4 werden im Zuge der Abrechnung des jeweiligen Überschreibungsquartals vorgenommen.